

nicht in Uebereinstimmung zu stehen scheint. Indessen möge die vierte Deputation erst die Beschwerde vorläufig genauer prüfen, und dann sehen, wohin sie eigentlich gehört.

Präsident Braun: Das Directorium war ursprünglich derselben Ansicht. Will die Kammer, daß die Sache an die vierte Deputation verwiesen werde? — Einstimmig Ja.

Ferner steht auf der Registrate:

7. (Nr. 140.) Petition des Stadtgerichtsrathes Friedrich Ludwig Blesky zu Budissin um Ausfüllung einer Lücke der allgemeinen Städteordnung durch gesetzliche Entscheidung der Frage: „ob die Function eines Stadtverordneten mit dem Amte des Mitgliedes eines Stadtgerichtscollegiums vereinbar sei?“

Secretair Hensel: Durch diese Petition wird bezüglich auf die Städteordnung die gesetzliche Ergänzung einer Lücke, welche die eben vorgelesene Inhaltsanzeige andeutet, erbeten. Was sich darüber sagen läßt, ist zweckmäßig bis nach der Berichterstattung zu verschieben. Doch halte ich dafür, daß dieser Gegenstand sich zur Vorberathung bei der dritten Deputation eigne, daher, und weil mir diese Petition zur Einführung bei der geehrten Kammer zugesendet worden ist, will ich sie zur meinnigen machen.

Präsident Braun: Will die Kammer beschließen, daß sie an die dritte Deputation abgegeben werde? — Einstimmig Ja.

8. (Nr. 141.) Abgeordneter v. Beschwitz bittet um Urlaub vom 13. bis mit 24. d. M.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer das Urlaubsgesuch? — Einstimmig Ja.

9. (Nr. 142.) Abgeordneter v. Römer desgleichen vom 11. bis mit 18. d. M.

Präsident Braun: Will die Kammer dieses Gesuch bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Noch habe ich der Kammer mitzutheilen, daß der Abgeordnete Todt sich wegen dringender Arbeiten für die Deputation auf heute hat entschuldigen lassen. Ich ersuche nun den Herrn Referenten, den Bericht über die Schuldhast weiter vorzutragen. Die Kammer hatte beschlossen, über die zweite Frage, die gestern berathen wurde, ehe über dieselbe abgestimmt wird, noch vorher eine Discussion eintreten zu lassen. Nämlich es war die Frage: „Will die Kammer nach der Ansicht der Deputation den in Abschnitt 1 der Vorlage enthaltenen Grundsatz, daß sich Jemand bei Schuldhast zu Leistungen verpflichten könne, ablehnen?“ Dieser Grundsatz ist in §. 3 enthalten, und von Seiten der Staatsregierung wird gewünscht, daß über dieses Princip noch eine Discussion stattfinde.

Staatsminister v. Könnerik: Nach der gestrigen Abstimmung wird nun allerdings diese Frage anders gestellt wer-

den müssen. Denn hat die Majorität der Kammer gestern beschlossen, man könne sich nicht bei Schuldhast zu Zahlungen verbindlich machen, sondern nur dann, wenn es heißt, nach Wechselrecht, oder wenn die Urkunde als Wechsel bezeichnet ist, so würde es eine Inconsequenz sein, wenn man sagen wollte, es kann sich Jemand bei Schuldhast zu Leistungen verbindlich machen. Vielmehr würde die Frage nunmehr dahin zu stellen sein: ob sich Jemand wechselrechtlich zu Leistungen verbindlich machen kann? Was die Frage selbst anlangt, so möchte das Ministerium die Kammer darauf aufmerksam machen, daß das Ministerium auch hier in der Regierungsvorlage durchaus etwas Neues nicht vorgeschlagen hat. Daß man sich bisher durch Wechsel zu Leistungen verbindlich machen kann, darüber kann kein Zweifel sein, so wie bei der Wechselclausel einzuwenden ist, daß, wer sich danach verbindlich gemacht, nun auch dafür crachtet werden muß. Es sind gestern schon Beispiele angegeben worden, wie dies der Fall sein kann bei Räumung eines Miethlocals, bei Einräumung eines Pachtverhältnisses, Uebergabe eines Gutes; auch bei Ablieferung von gewissen Gegenständen ist bisher schon die Wechselclausel üblich gewesen, und hat derjenige, der sie versprochen, durch Wechselrecht dazu angehalten werden können. Also etwas Neues, was nicht zeither schon in der Gesetzgebung gelegen, schlägt die Regierung nicht vor. Glauben Sie auch nicht, daß hierin eine Härte liege, denn es handelt sich in diesem Abschnitte nicht von dem Executionsmittel in Folge des Gesetzes, so daß, wenn Einer auch nicht bei Schuldhast versprochen hat, er doch bei Schuldhast angehalten werden könnte, sondern nur, wenn er es versprochen hat. Daß dies für die Verkehrsverhältnisse von großem Werthe sei, davon ist die Regierung wenigstens überzeugt. Es liegt hierin ein sehr großer psychologischer Hebel, so daß solche Geschäfte dann wirklich zu rechter Zeit beendigt, die Verbindlichkeiten zu rechter Zeit erfüllt werden. Mögen Sie über eine verbesserte Gerichtsordnung denken, was Sie wollen, Sie können doch nicht dadurch zu dem psychologischen Zwange kommen, der darin liegt, daß sich Jemand im voraus bei Wechselrecht verpflichtet hat. Es kommt nicht auf die Vollstreckung an, diese wird nur in den aller seltensten Fällen eintreten; aber die Gewißheit, die der Verpflichtete hat, daß er, wenn er nicht zu rechter Zeit diese Verbindlichkeit leistet, in Haft genommen werden kann, ist ein Hebel, der durch das Gesetz nie und nimmermehr erreicht werden kann, weder durch die Gerichtsordnung, noch durch das Executionsgesetz, und gewiß ist dies für die Verkehrsverhältnisse unendlich wichtig. Ich sehe in der That nicht ein, was zwischen Leistungen und Zahlungen für ein Unterschied sein soll. Wenn der Kaufmann sich von dem Fabricanten Waaren bestellt, so will er wissen, daß er die Waare zu rechter Zeit auch wirklich hat, wo er sie braucht, wo er sie vielleicht schon wieder weiter verhandelt hat, und wie kann er sicherer sein, als wenn der Fabricant vorher bei Wechselrecht diese Waare zu liefern versprochen hat. Ein geehrter Abgeordneter erwähnte schon gestern einen solchen Fall. Sie können deren sich mehrere denken. Wenn ein Kaufmann in der Ostermesse sich bei einem Fabricanten Waaren bestellt für die Michaelismesse, und